

Kuphal, Thomas

Von: Ohl, Katja <Katja.Ohl@saalekreis.de>
Gesendet: Dienstag, 15. Februar 2022 13:18
An: Kuphal, Thomas
Cc: Meisezahl, Monik; Nowak, Katrin
Betreff: WG: Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau
Anlagen: Satzung Entschädigung Fw neu - 2. Fassung.pdf

Sehr geehrter Herr Kuphal,

in der überarbeiteten Entwurfsfassung der Aufwandsentschädigungssatzung sind die Anmerkungen und Hinweise des SG Brandschutz sowie meine vollumfänglich eingeflossen, so dass diese zur Beschlussfassung im Gremium empfohlen werden kann.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Ohl
SB Kommunalaufsicht

Landkreis Saalekreis
Rechtsamt, SG Kommunalaufsicht

Adresse Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-1076
E-Mail Katja.Ohl@saalekreis.de



🖨️ Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: Kuphal, Thomas <thomas.kuphal@gemeinde-schkopau.de>
Gesendet: Montag, 14. Februar 2022 14:10
An: Ohl, Katja <Katja.Ohl@saalekreis.de>
Cc: Butterling, Dorothee <Dorothee.Butterling@saalekreis.de>; Meisezahl, Monik <Monik.Meisezahl@saalekreis.de>; Mennicke, Markus <Markus.Mennicke@saalekreis.de>; Nowak, Katrin <Katrin.Nowak@saalekreis.de>; Ringling, Torsten <buergermeister@gemeinde-schkopau.de>
Betreff: AW: Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau

Sehr geehrte Frau Ohl,

anbei die gewünschten / vorgeschlagenen Änderungen / Anpassungen, wie bereits besprochen.
Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kuphal
Leiter Ordnungsamt

2. Einführung einer Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen, § 2 Abs. 3 Ihrer Satzung

Grundsätzlich ist die die Gewährung einer Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag je Einsatz möglich. Dies greift jedoch nicht, soweit sich diese bei einem Einsatz von mehreren Stunden erhöhen soll. Insoweit verweise ich auf die Rundverfügung des LVWA 21/09 i. V. m. Erlasse des MI vom 29.06.2009 und 17.08.2009, Az. 31.21.-100041. Festzustellen ist, dass es sich bei Stellung von Brandsicherheitswachen ebenfalls um einen „Einsatz“ i. S. d. BrSchG LSA handelt. Eine Differenzierung zwischen vorbeugendem und abwehrendem Brandschutz im Rahmen der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist nicht gerechtfertigt.

Die Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen ist daher aus dem Satzungstext zu streichen.

3. § 2 Abs. 4 Ihrer Satzung

Diese Formulierung ist möglich und kann belassen werden. Die Ursprungsfassung der KomEVO sah diesen Grundsatz in § 6 Abs. 5 KomEVO vor, was auf Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr analog anzuwenden war.

Mit der Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020 wurde hingegen dieser § 6 Abs. 5 KomEVO aufgehoben.

Das heißt, ein Gewähren kumulierender Aufwandsentschädigungen wäre nunmehr zulässig (Ausnahme: § 9 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 KomEVO), allerdings bei abweichender Satzungsregelung nicht zwingend.

4. § 2 Abs. 5 Ihrer Satzung

Die Klausel widerspricht § 12 Abs. 2 KomEVO, wonach die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr entfällt, wenn das Ehrenamt länger als **einen Monat** nicht ausgeübt wird. Insoweit ist Ihre Formulierung von drei **auf einen Monat** abzuändern.

5. § 2 Abs. 7 Ihrer Satzung

Die Klausel widerspricht § 9 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 KomEVO, wonach im Falle der Verhinderung des Wehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als **einem** Monat dem Stellvertreter über die hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Vertretenen gewährt werden kann.

Insoweit ist Ihre Formulierung von zwei Wochen **auf einen Monat** abzuändern.

Satz 2 des Absatzes ist so korrekt und entspricht § 9 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 KomEVO.

6. § 2 Abs. 9 S. 1 Ihrer Satzung

Satz 1 widerspricht § 4 Abs. 2 KomEVO, soweit dies die „Aufwandspauschale pro Monat“ sowie die Pauschale für „Atenschutzgeräteträger mit nachgewiesener Tauglichkeit pro Monat“ für Einsatzkräfte betrifft. Diese ist am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen.

Ich bitte Sie, die erteilten Hinweise zu berücksichtigen und in die zu beschließende Satzung abändernd aufzunehmen.

Nach erfolgter Beschlussfassung leiten Sie mir bitte den Beschluss, die Satzung sowie den Bekanntmachungsnachweis zu.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Ohl
SB Kommunalaufsicht

Internet: www.gemeinde-schkopau.de

Diese Nachricht ist vertraulich und nur für die bezeichneten Empfänger bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass E-Mails verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können. Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Sollte trotz der von uns verwendeten Virenschutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, so haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden.